

Thüringer Landtag  
7. Wahlperiode

Drucksache 7/935  
10.06.2020

## Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU

### Elftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes - Ermöglichung degressiver Müllgebührengestaltung

#### A. Problem und Regelungsbedürfnis

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO) hat über viele Jahre Satzungen verabschiedet, in denen die Grundgebühren für die Abfallentsorgung privater Haushalte sich mit zunehmender Anzahl der in den Haushalten lebenden Personen lediglich degressiv erhöhte. Dies kam insbesondere größeren Familien zugute. Das Thüringer Landesverwaltungsamt genehmigte die entsprechenden Satzungen bis einschließlich 2016. In einer überörtlichen Prüfung der „Abfallbewirtschaftung in Thüringen – Analyse der Aufgabenwahrnehmung durch Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla“ beanstandete der Thüringer Rechnungshof am 15.5.2018 diese Praxis jedoch und bestand auf einer linearen Ausgestaltung der Grundgebühren. Der Thüringer Rechnungshof argumentierte, das Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) gestatte „progressive oder degressive Gebührenbemessungen lediglich für die Bereiche der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung“ (§ 12 Abs. 5 ThürKAG).

Im Ergebnis haben insbesondere kinderreiche Familien höhere Grundgebühren zu entrichten, obgleich die verbrauchsunabhängigen Vorhaltekosten für die Müllentsorgung pro Haushalt unabhängig von der Personenzahl im Wesentlichen gleich sind. Überdies schränkt die Feststellung des Thüringern Rechnungshofs die Gestaltungsfreiheit der Gemeinden, Städte und Landkreise bei der Ausgestaltung einer wesentlichen Säule der öffentlichen Daseinsvorsorge unnötig ein. Daher muss eine eindeutige gesetzliche Grundlage für eine degressive Bemessung der Grundgebühren geschaffen werden, damit die Aufgabenträger bei entsprechendem politischen Willen davon Gebrauch machen können.

## B. Lösung

Aufnahme einer Regelung für degressive Grundgebühren bei der Abfallentsorgung in das ThürKAG, die nach Ermessen der Aufgabenträger genutzt werden kann.

## C. Kosten

Keine.

## ~~Erstes~~ Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG)

Der Landtag beschließt folgendes Gesetz:

### Artikel 1

Das Thüringer Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Das Gebührenaufkommen soll die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken. Wirtschaftliche Unternehmen und Beteiligungen sollen einen Ertrag für den Haushalt der Körperschaft abwerfen. Soweit ein Benutzungszwang besteht, soll das Aufkommen die Kosten nach Satz 1 nicht übersteigen. Zur Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten (Vorhaltekosten) kann eine Grundgebühr erhoben werden, die – unter besonderer Beachtung des Absatzes 5 – so zu bemessen ist, dass neben ihr in der Mehrzahl der Fälle auch noch eine angemessene Abrechnung nach der tatsächlichen Benutzung stattfindet. Grundgebühren für die Abfallentsorgung können degressiv bemessen werden. Bei der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung ist die Erhebung einer Mindestgebühr unzulässig.

### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

#### Begründung:

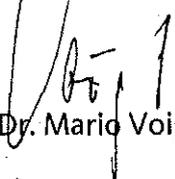
Die vom Thüringer Rechnungshof im Mai 2018 beanstandete degressive Gestaltung von Grundgebühren für die private Abfallentsorgung belastet personenstärkere Haushalte, insbesondere kinderreiche Familien, und schränkt zugleich kommunalpolitische Gestaltungsmöglichkeiten unnötig ein. Im Falle des Zweckverbands Abfallwirtschaft Saale-Orla hat er damit eine auch durch das Thüringer Landesverwaltungsamt bis 2016 nie beanstandete satzungsrechtliche Praxis beendet.

Tatsache ist, dass unabhängig von der Personenanzahl in einem Haushalt die den Grundgebühren zugrundeliegenden Vorhaltekosten im Wesentlichen gleich sind: die Anfahrkosten und die Abfahrkosten eines Hausmüllsammelfahrzeuges, die Lohnkosten der Beschäftigten auf dem Müllsammelfahrzeug des Sammelunternehmens, die Ausfertigung eines Gebührenbescheides für einen Haushalt und die Veröffentlichung der amtlichen Mitteilungen des Verbandes.

Nach den Ausführungen des Thüringer Rechnungshofs ist es für Gemeinden, Städte und Landkreise als Träger der Abfallwirtschaft rechtlich nicht mehr möglich, Grundgebühren für die Abfallentsorgung familienfreundlich auszugestalten. Durch einen klarstellenden Satz in § 12 Abs. 2 ThürKAG wird eine Rechtsgrundlage für diese Möglichkeit geschaffen.

Damit wird zugleich dem Grundsatz in § 12 Abs. 2 Satz 1 ThürKAG Rechnung getragen, dem zufolge das Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken soll.

Für die CDU-Fraktion

  
Prof. Dr. Mario Voigt, MdL